

Was benötigt man zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Eingesetzte Fachkräfte

1 Allgemeines

- Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als SP bezeichnet) und/oder Untersuchungen der Abgase (im Folgenden als AU bezeichnet) und/oder Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (im Folgenden als AUK bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.
- Für das Verfahren der Anerkennung und des Widerrufs von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht.
- Für die nach Nummer 2.6 vorgeschriebenen Schulungen und Wiederholungsschulungen wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten

Die Anerkennung kann erteilt, wenn

- **der Antragsteller**, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP und/oder die AU und/oder die AUK verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Der Antragsteller, die zur Vertretung berufenen Personen sowie verantwortliche Personen für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK müssen ein **Führungszeugnis** sowie für die Durchführung der SP zusätzlich einen **Auszug aus dem Fahreignisregister** vorlegen.
- **Der Antragsteller** durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer die **Eintragung in der Handwerksrolle** nachweist, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der SP und/oder der AU und/oder der AUK festgestellten Mängel erforderlich sind.
- **Der Antragsteller** nachweist, dass er eine oder mehrere für die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verantwortliche(n) Person(en) bestellt. **Zur Unterzeichnung der Prüfprotokolle und/oder Nachweise ist (sind) nur die verantwortliche(n) Person(en) berechtigt**; Prüfprotokolle und/oder Nachweise sind unmittelbar nach Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK zu unterzeichnen. Zusätzlich sind die Nachweise mit einem Nachweis-Siegel und einer Prägenummer zu versehen. Die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK kann auch von Fachkräften unter der Aufsicht der verantwortlichen Personen erfolgen. **Die verantwortliche(n) Person(en) und Fachkräfte müssen vom Antragsteller schriftlich und namentlich benannt werden.**
- **Der Antragsteller** nachweist, dass die für die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verantwortliche(n) Person(en) und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Für Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) müssen Nachweise erbracht werden, **dass Fachkräfte eine Abschlussprüfung im**

anerkannten Ausbildungsberuf haben und verantwortliche Personen eine bestandene abgeschlossene Meisterprüfung besitzen.

- **Der Antragsteller** nachweist, dass die für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK verantwortliche(n) Person(en) und die Fachkräfte eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf für die erfolgreich bestanden haben. Diesen Prüfungsabschlüssen steht gleich der Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Bachelor, Master oder der staatlich geprüfte Techniker jeweils der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik, sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung nachgewiesen werden kann.
- **Der Antragsteller** oder die für die Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK verantwortliche(n) Person(en) und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung nach Nummer 7 erfolgreich abgeschlossen haben. Die Frist für die Wiederholungsschulungen beträgt **maximal 36 Monate**, beginnend mit dem Monat und Jahr, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als zwei Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.

Benötigt wird bei einer Verantwortlichen Person AU/SP

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (nur bei SP)
- Kopie von Personalausweis mit Unterschriftenprobe
- Kopie vom Führerschein (SP)
- Schriftliche Benennung vom Betrieb
- Schulungszertifikate
- Meisterbrief

Benötigt wir bei einer Eingesetzten Fachkraft

- Gesellenprüfzeugnis
- Schulungsnachweise
- Schriftlichen Benennung vom Betrieb

Anträge auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von AU/SP/Gas bekommen Sie bei der Kfz-Innung Ulm, Schillerstr. 18, 89079 Ulm
Tel. 0731 / 140 300, Fax. 0731 / 140 30-20
Email: info@khs-ulm.de

AU Schulungszentren:

Förderverein der Robert Bosch Schule e.V.
in Zusammenarbeit mit der Kfz-Innung Ulm
Egginger Weg 30, 89077 Ulm
Telefon 0731 161-3700, Telefax 0731 161-1627
E-Mail: sekretariat@rbs-ulm.de

oder unter www.tak.de zu erfahren.